

Von: LADS - LADG-Ombudsstelle ladg-ombudsstelle@senjustva.berlin.de 
Betreff: Ihre Beschwerde vom 18.07.2022 - Aktenzeichen LADS/28/E/353/22
Datum: 26. August 2022 um 09:02
An: [REDACTED]@gmail.com



Guten Tag [REDACTED],

vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an die LADG-Ombudsstelle gewendet haben. Bitte entschuldigen Sie unsere späte Antwort. Die ergab sich, da der Fall nicht einfach zu entscheiden war und es umfangreicher Recherche unsererseits bedurfte und wir Rücksprache mit dem Referat B für LSBTI-Belange hielten.

Ihre Beschwerde führen wir unter dem Aktenzeichen LADS/28/E/353/22, bitte geben Sie das Aktenzeichen immer im Betreff an, wenn Sie uns schreiben.

Ich verstehe das von Ihnen geschilderte Anliegen. Es ist wichtig eine empfundene Ungleichbehandlung nicht auf sich beruhen zu lassen. Wir sind nach dem LADG (Landesantidiskriminierungsgesetz) zuständig, wenn eine öffentliche Stelle des Landes Berlin eine Person auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status und der sexuellen Orientierung diskriminiert. Wir haben geprüft, ob vorliegend eine Diskriminierung wegen der sexuellen Identität (schwule Männer) im Sinne von § 2 LADG vorliegt. Wir haben dabei den Slogan „Share Cocks Not Pox“ als auch die Kampagne in ihrer Gesamtheit betrachtet. Auch nach Rücksprache mit dem Referat B (LSBTI-Belange) der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) ist eine Diskriminierung nach dem LADG aufgrund der sexuellen Identität nicht zweifelsfrei feststellbar.

Eine unmittelbare Diskriminierung nach § 4 Abs. 1 LADG liegt vor, wenn eine Person wegen einer anerkannten Diskriminierungskategorie eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist.

Eine mittelbare Diskriminierung nach § 4 Abs. 2 LADG liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren wegen eines oder mehrerer anerkannter Diskriminierungsmerkmale gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Eine Belästigung nach § 4 Abs. 3 LADG ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der geschützten Diskriminierungsmerkmalen in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn es ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schafft.

Unmittelbare und Mittelbare Diskriminierungen lassen sich unter Umständen rechtfertigen, wenn und soweit die ein hinreichend sachlicher Grund vorliegt und die Maßnahme an sich auch verhältnismäßig ist.

Ob eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder eine Belästigung vorliegt und ob diese gerechtfertigt ist oder nicht, hängt vom Standpunkt der betrachtenden Person ab und welches Argument in den Vordergrund gestellt wird.

Auf der einen Seite nimmt der Slogan nicht explizit Bezug auf schwule Männer, sondern auf „Penisse“, kann also auf alle Personen, unabhängig des Geschlechts, bezogen werden, die Sex mit Menschen mit Penis haben. Außerdem ist es Werbungen, so auch diesem Slogan, immanent, dass sie komplizierte Sachverhalte stark verkürzen und dabei Aufmerksamkeit auf sich ziehen sollen. In der Tat ist es so, dass ausweiblich der von dem LaGeSo veröffentlichten Zahlen aktuell weit überwiegend Männer von MPXV betroffen sind und die ausgemachten Ausbruchsgeschehen Sex-Partys und Pride-Veranstaltungen waren, sodass auch von einer zielgruppenangepassten Ansprache gesprochen werden könnte.

Auf der anderen Seite sehen wir auch die stigmatisierenden Effekte des Slogans und den Zusammenhang zur medialen Darstellung von MPXV als sexuell übertragbare Krankheit, die fast ausschließlich unter schwulen Männern verbreitet würde. Es besteht die Möglichkeit, dass der Wortlaut aufgrund seiner impliziten Bezugnahme auf den Geschlechtsverkehr zwischen homosexuellen Männern sowie Personen mit Penis insgesamt zu einem Anstieg von Homophobie im Zusammenhang mit der verstärkten Verbreitung von Affenpocken beitragen kann. Die durch den Slogan vorgenommene Verkürzung möglicher Verbreitungswege der Affenpocken auf Sex zwischen Personen mit Penis führt auch mit Blick auf die historisch begründete Erfahrung der Stigmatisierung homosexueller Männer sowie des starken Zuwachses von Homophobie im Zusammenhang mit der Verbreitung von HIV und AIDS zu einer Gefährdungslage, die zu Diskriminierung führen kann. Dies steht im Gegensatz zu der vom Land Berlin verfolgten Ziele der Verhinderung jeder Form der Diskriminierung sowie der Förderung einer Kultur der Wertschätzung und Vielfalt. Eine Aufklärungskampagne des Landes Berlin sollte keinen Anlass bieten zu Homophobie in der Gesellschaft beizutragen.

Aus diesem Grund wird die LADG-Ombudsstelle der zuständigen Stelle des Landesamts für Gesundheit und Soziales trotzdem nahelegen, die Grafik „Share Cocks Not Pox“ sowie die Downloadmöglichkeit der Grafik in der deutschen als auch in der englischen Version der bereitgestellten Informationsmaterialien von der Homepage des LaGeSo zu entfernen sowie eine weitere Verwendung und Verbreitung der Grafik in jeglicher Form zu unterlassen.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
VI A OS RRefin 2
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin

Telefon: +49 30 9013 [REDACTED]
Telefonische Sprechzeiten:
Dienstag – Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 17:00 Uhr

E-Mail: ladg-obudsstelle@senjustva.berlin.de

